



# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 16. März 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltender Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ein detailliertes, wesentlich vertieftes Wissen und Verstehen auf dem neuesten Kenntnisstand zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, auch in neuen und unvertrauten Situationen die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zur Problemlösung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere in den Bereichen Leadership sowie Marketing & Sales anzuwenden.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstgesteuert zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche fachübergreifende Auswirkungen des betriebswirtschaftlichen Handelns auch bei unvollständiger oder begrenzter Information systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (3) Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Unternehmenspraxis. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen.

- (4) Die erworbenen Fähigkeiten können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen betriebswirtschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits<sup>1</sup>, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
  2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis in einem für das Masterstudium relevanten Tätigkeitsbereich. In der Vertiefungsrichtung Marketing & Sales bedeutet dies eine Tätigkeit im Bereich Marketing oder Vertrieb. In der Vertiefungsrichtung Leadership sind erste konkrete praktische Erfahrungen mit (Unternehmens-)Führung und Führungsinstrumenten oder als Führungskraft nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die -- bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit -- bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

### § 4

#### Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

Die studiengangsspezifische Eignung wird an Hand der Qualifikationsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 nachgewiesen.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

## § 5

### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das weiterbildende Studium wird als entgeltfinanziertes berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Das Studium bietet zwei Vertiefungsrichtungen, von denen zu Beginn des Studiums eine gewählt werden muss:
  1. Marketing & Sales
  2. Leadership
- (4) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

## § 6

### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Unterrichtseinheiten (UE), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Pflichtmodulen können mit Zustimmung der Prüfungskommission in der Fremdsprache Englisch abgehalten werden.

## § 7

### **Studienplan**

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Angaben über

1. die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitendem Studium,
  2. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Masterarbeit beträgt acht Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung**

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des fünften Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## § 12

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Business Studies“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## § 13

### **Entgelt**

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 14

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 9. Februar 2017 des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom Nr. VIII.3-H3441.RE/28/13 vom 12. Dezember 2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 16. März 2017



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 16.03.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.03.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.03.2017.

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im weiterbildenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft

**I. Allgemeine Pflichtmodule**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	<b>Strategisches Management</b> (Strategic Management)	40	5	ProA		StA m.P.			1
2	<b>Empirische Methoden</b> (Empirical Methods)	40	5	SU		StA m.P.			1
3	<b>Ausgewählte Kapitel des Unternehmensrechts</b> (Specific Issues in Business Law)	40	5	SU	schrP 90				1
4	<b>Angewandte Volkswirtschaftslehre</b> (Applied Economics)	40	5	SU	schrP 90				1
5	<b>Sonderfragen der Unternehmensführung</b> (Specific Issues of Corporate Governance)	40	5	SU		StA m.P.			1
6	<b>Entrepreneurship</b> (Entrepreneurship)	40	5	SU	schrP 90				1
7	<b>Masterarbeit</b> (Master Thesis)		30						4
7.1	Schriftliche Ausarbeit		(25)			MA			(3/4)
7.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung		(5)			Präsentation (30 Min.) mit mündlicher Befragung	schriftliche Ausarbeit ist abgegeben		(1/4)
<b>Summen:</b>		<b>240</b>	<b>60</b>						<b>10</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

## II. Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der Vertiefung Marketing und Sales

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
M8	Markenmanagement (Marketing Trends)	40	5	SUW	schrP 90				1
M9	Institutionelle Aspekte des Marketing (Institutional Aspects of Marketing)	40	5	SUW		StA m.P.			1
M10	Strategische Aspekte der Vertriebssteuerung (Strategic Aspects of Sales Management)	40	5	SUW	schrP 90				1
M11	Projektseminar (Project Seminar)	2	5	S		StA m.P.			1
W1x	Wahlpflichtmodul 1	40	5	s. Katalog IV. Wahlpflichtmodule					1
W1y	Wahlpflichtmodul 2	40	5	s. Katalog IV. Wahlpflichtmodule					1
<b>Summen:</b>		<b>202</b>	<b>30</b>						<b>6</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

## III. Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der Vertiefung Leadership

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
L8	<b>Strategische Führung</b> (Strategic Leadership)	40	5	SUW	schrP 90				1
L9	<b>Trends und Praxis der Unternehmensführung</b> (Trends and Practice of Corporate Governance)	40	5	SUW		StA m.P.			1
L10	<b>Unternehmenskultur und organisationales Verhalten</b> (Corporate Culture and Organizational Behavior)	40	5	SUW	schrP 90				1
L11	<b>Projektseminar</b> (Project Seminar)	2	5	S		StA m.P.			1
W1x	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	40	5	s. Katalog IV. Wahlpflichtmodule					1
W1y	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	40	5	s. Katalog IV. Wahlpflichtmodule					1
<b>Summen:</b>		202	30						6

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.



## IV. Wahlpflichtmodule in den Vertiefungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung <sup>1)</sup> (in englischer Sprache)	UE*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>*)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
W11	Nachhaltige Führung (Sustainable Leadership)	40	5	SUW		StA m.P.			1
W12	Arbeitsrecht für Führungskräfte (Labor Law for Managers)	40	5	SUW	schrP 90				1
W13	Konflikte und Verhandeln (Conflicts and Negotiations)	40	5	SUW		StA m.P.			1
W14	Neue Medien im Marketing (New Media in Marketing)	40	5	SUW		StA m.P.			1
W15	Nachhaltiges und wertorientiertes Marketing-Management (Sustainable and Value-oriented Marketing- Management)	40	5	SUW		StA m.P.			1
W16	Werbe- und Kartellrecht (Advertising Law and Cartel Law)	40	5	SUW		StA m.P.			1
W17	Marketing Planspiel (Marketing Business Game)	40	5	SUW	schrP 90				1
W18	Marktforschung und Praxisprojekt (Market Research and Practical Project)	40	5	ProA		StA m.P.			1
W19	International Sales (International Sales)	40	5	SUW		StA m.P.			1
<b>Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule:</b>		<b>80</b>	<b>10</b>						<b>2</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Die im jeweiligen Semester tatsächlich angebotene Liste der Wahlpflichtmodule regelt der Studienplan.

**Abkürzungen:**

LN	Leistungsnachweis	MA	Masterarbeit	ProA	Projektarbeit
S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht	UE	Unterrichtseinheit zu 45 Min.	m./o. P.	mit/ohne Präsentation
SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	Ü	Übungen		

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.